

Merkblatt zur Unterrichtung von Spielgeräteaustellern gemäß § 33c Gewerbeordnung (GewO)

Was ist neu?

Seit dem 1. September 2013 wird Personen, die gewerbsmäßig Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufstellen wollen, nur dann eine Erlaubnis gemäß § 33c GewO durch die zuständige Behörde erteilt, wenn sie nachweisen, dass sie an einer Unterrichtung über die für die Ausübung dieses Gewerbes notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz teilgenommen haben.

Wer ist betroffen?

Dem Unterrichtsverfahren müssen sich sowohl Gewerbetreibende als auch die von ihnen mit der Aufstellung solcher Spielgeräte betrauten Beschäftigten unterziehen. Die Pflicht zur Teilnahme an der Unterrichtung nach § 33c GewO betrifft alle Personen, die ab dem 1. September 2013 eine Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beantragen. Eine Aufstellerlaubnis, die vor dem 1. September 2013 erteilt wurde, genießt Bestandsschutz. Inhaber einer Aufstellerlaubnis, die vor dem 1. September 2013 erteilt wurde, sind folglich nicht zur Unterrichtsteilnahme verpflichtet.

Besonderer Hinweis für Gaststätten und Gastwirte: Zum erlaubnispflichtigen Aufsteller wird ein Gastwirt erst dann, wenn er selbst das unternehmerische Risiko der in seinen Räumen aufgestellten Spielgeräte zumindest mitträgt. In diesem Fall ist er zur Teilnahme an der Unterrichtung nach § 33c GewO verpflichtet.

Zuständigkeit für die Unterrichtung

Die Aufgabe der Unterrichtung gemäß § 33c GewO hat die Handelskammer Hamburg der IHK Flensburg übertragen. Die Kammern haben eine entsprechende Vereinbarung miteinander geschlossen. Die Unterrichtungen werden von der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein WAK durchgeführt.

**Ansprechpartner und Anmeldung:
Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein**

Janine Brix

Tel. 0461-50339-13

Email: janine.brix@wak-sh.de

Nähere Informationen zur Unterrichtung nach § 33c GewO befinden sich auf der Internetseite der IHK Schleswig-Holstein, zu finden über den nebenstehenden externen Link (IHK Flensburg: Weitere Informationen zur Unterrichtung nach § 33c GewO).

Weitere Informationen

Informationen zum öffentlichen Glücksspiel sowie zum Betrieb von Spielhallen in Hamburg finden sich

- im Merkblatt zum GlüÄndStV und HmbGlüÄndStVAG unter der Dokumenten-Nr.: 111316,
- im Merkblatt zum HmbSpielhG unter der Dokumenten-Nr.: 105513 und
- im gemeinsamen Merkblatt für Spielgeräteausteller und Spielhallenbetreiber unter der Dokumenten-Nr.: 111036,

jeweils abrufbar unter www.hk24.de.

Praktische Hinweise

Die Antragsformulare

- Aufstellerlaubnis für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und
- Erlaubnis Spielhalle

sind abrufbar unter www.hamburg.de.